

**Inhalt:**Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 03.01.2023 2 – 3

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörtter: Dorftreff Obermörtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 03.01.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Xanten am 06.12.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

- 1.1 Birten
- 1.2 Lüttingen
- 1.3 Xanten
- 1.4 Wardt
- 1.5 Wallfahrtsort Marienbaum
- 1.6 Vynen/Obermörmtter“

§ 2

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- „3. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
Der Bezirksausschuss Birten besteht aus 13 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Lüttingen besteht aus 14 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Xanten besteht aus 19 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Wardt besteht aus 16 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Wallfahrtsort Marienbaum besteht aus 9 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Vynen/Obermörmtter besteht aus 12 Mitgliedern.

Jedem Bezirksausschuss müssen zumindest 2 Ratsmitglieder angehören. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).“

§ 3

§ 15 Abs. 4 Buchstabe h) erhält folgende neue Fassung:

- „h Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt,
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,

Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Integration,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-“,
Bezirksausschuss Birten,
Bezirksausschuss Lüttingen,
Bezirksausschuss Wallfahrtsort Marienbaum,
Bezirksausschuss Vynen/Obermörmtter,
Bezirksausschuss Wardt,
Bezirksausschuss Xanten.“

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 03.01.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister